

Verordnung über eine 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung (Bereich Bau- und Recyclinghof) – 2015

Gemäß § 43 Absatz 1 lit. b StVO 1960 in Verbindung mit § 94d Zif. 4 lit. d StVO 1960 verordnet die Gemeinde Inzing aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 13.11.2014 wie folgt:

§1

Auf der Gemeindestraße „Weidach“ wird ca. 30 m nach der Abzweigung von der L11 gegenüber dem bestehenden Straßenbeleuchtungsmasten bis zur südlichen Gebäudefront des Bauhofes eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h jeweils in beiden Fahrrichtungen verfügt.

§ 2

Die Kundmachung der Verordnung erfolgt gemäß § 44 Absatz 1 StVO 1960 durch die Anbringung der Vorschriftszeichen gemäß § 52 Abs. 10 a StVO 1960 „Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h“ bzw. auf der Rückseite laut § 52 Abs. 10 b StVO 1960 „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h“ jeweils am rechten Fahrbahnrand an folgenden Stellen:

- in Fahrtrichtung Weidach ca. 30 m nach der Abzweigung von der L11 gegenüber dem bestehenden Straßenbeleuchtungsmasten und
- für die Fahrtrichtung L11 bzw. Nord an der südlichen Gebäudefront des Bauhofes.

§ 3

Die Verordnung tritt mit Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft.

Der Bürgermeister:

Kurt Heel

Ergeht an:

Gemeinde Inzing, Bauhof – mit dem Ersuchen die zur Kundmachung dieser Verordnung erforderlichen Straßenverkehrszeichen und Zusatztafeln anzubringen und den genauen Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit) der Anbringung in einem Aktenvermerk festzuhalten und diesen zu übermitteln.

Zur Kenntnis:

1.der Polizeiinspektion 6170 Zirl

2.der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, Verkehrsreferat

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 17.11.2014
Abgenommen am: 02.12.2014

Der Bürgermeister:
Kurt Heel e.h.

Vermerk aufsichtsbehördliche Zurkenntisnahme:

Zur Kenntnis genommen am 29.01.2015
Zahl IIb2-2-1-8-201/3